

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.140 vom 14. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.140

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.140 du 14 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.140 del 14 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt hat den Rekurs mit Schreiben vom 30. Juni 2016 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dessen Zuständigkeit gegeben ist. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressatin des angefochtenen Entscheids ist die Rekurrentin unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Gemäss § 25 Abs. 2 VRPG findet im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten. Sozialhilferechtliche Leistungen bilden gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, soweit das anwendbare Recht darauf einen rechtlichen Anspruch verleiht (vgl. BGer 8C_119/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 3.1, 8C_124/2009 vom 3. April 2009 E. 3.3; VGE 630/2009 vom 26. August 2009).

Vorliegend wies der instruierende Appellationsgerichtspräsident mit Verfügung vom 8. August 2016 die Rekurrentin auf die Möglichkeit hin, anstelle einer schriftlichen Replik die Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung zu beantragen. Diese liess mit Eingabe vom 11. August 2016 eine schriftliche Replik einreichen, weshalb der vorliegend Entscheid auf dem Zirkulationsweg erging (§ 25 Abs. 3 VRPG; BGer 8C_112/2013 vom 2. Mai 2013 E. 2.2; VGE VD.2015.216 vom 19. April 2016 E. 1.2).

E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung vom 28. Oktober 2015, mit welcher die Sozialhilfe auf das Gesuch der Rekurrentin vom 27. Januar 2015 um Erlass der

Rückerstattungsforderung in der Höhe von CHF 9'337.55 nicht eingetreten ist. Diese Verfügung wurde von der Vorinstanz mit Entscheid vom 10. Mai 2016 bestätigt.

2.1 Die Rekurrentin macht geltend, bei § 19 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SG 890.100) handle es sich um eine allgemeine Vorschrift, die für alle Rückerstattungstatbestände anwendbar sei. Der Erlass einer Rückforderung sei deshalb nicht nur bei unrechtmässigem, sondern auch bei rechtmässigem Bezug von Leistungen möglich. Es sei nicht einleuchtend und auch nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung, dass Personen, die aktiv fälschlicherweise wirtschaftliche Hilfe von der Sozialhilfe beanspruchen, besser gestellt würden als diejenigen Personen, die kein Verschulden an der Ursache für die Rückerstattung trifft. § 19 Abs. 2 SHG sei deshalb auch für Rückforderungen, die gestützt auf § 16 bis 18 SHG erfolgt sind, anwendbar. Demnach hätte die Vorinstanz auf das Erlassgesuch der Rekurrentin eintreten und dieses materiell prüfen müssen.

2.2 Die Vorinstanzen begründeten ihren Entscheid damit, dass ein Erlass der Rückforderung rechtmässig erhaltener Sozialhilfeleistungen gesetzlich nicht vorgesehen sei. Ein solcher sei gemäss § 19 Abs. 2 SHG nur im Falle von unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistung möglich. Der Rekurrentin seien die Unterstützungsleistungen aber im Sinne einer Bevorschussung rechtmässig ausgerichtet worden, weshalb die Rückforderung daher gestützt auf § 16 SHG erfolgt sei. Diese Norm verfüge jedoch im Gegensatz zu § 19 Abs. 2 SHG über keinen Erlassstatbestand. Dafür spreche die systematische und historische Auslegung der Bestimmung, obwohl der Wortlaut von § 19 Abs. 2 SHG eine Anwendung auf alle Rückerstattungstatbestände nicht ausschliesse.

E. 3

3.1 Die Vorinstanzen setzen sich mit dem Argument der Rekurrentin, dass in Bezug auf den Erlass der Rückerstattungsforderung zu Unrecht zwischen dem unrechtmässigen und rechtmässigen Bezug von Leistungen unterschieden werde, nur teilweise auseinander. Aufgrund dieser Argumentation muss § 19 Abs. 2 SHG nicht nur grammatikalisch, systematisch und historisch, sondern auch verfassungskonform und teleologisch ausgelegt werden.

3.2 Ein rechtsetzender Erlass muss dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und § 8 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Kantonsverfassung, KV, SG 111.100) entsprechen. Dieses ist verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen der aufgeführten Grundsätze ein weiter Spielraum der Gestaltung, der in der Rechtsprechung zu respektieren ist (BGE 132 I 157, E. 4.1 S. 162 f, 110 Ia 7 E. 2b S. 13 f. mit Hinweisen).

3.3 Auf der Grundlage des Rechtsgleichheitsgebots gibt es keinen sachlich vertretbaren Grund, warum nicht auch eine rechtmässig bezogene Leistung bei Vorliegen von Gutgläubigkeit einerseits und einer grossen Härte andererseits in zumindest analoger Anwendung von § 19 Abs. 2 SHG auf Gesuch hin ganz oder teilweise soll erlassen werden können. Der Hintergrund des Leistungsbezugs vermag eine Ungleichbehandlung insofern nicht zu rechtfertigen, als der Erlass eines rechtskräftigen Anspruchs auf Rückerstattungen

von Sozialhilfeleistungen ■ wie beim Steuererlass ■ lediglich darauf abzielt, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und insbesondere der Zumutbarkeit einer Leistung im Einzelfall zu konkretisieren. Für die Beurteilung des Erlasses ist somit massgebend, ob einer Person die Rückzahlung wirtschaftlich zugemutet werden kann, und nicht, ob sie eine Leistung rechtmässig oder unrechtmässig bezogen hat. Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn man zum Schluss kommen sollte, eine Ungleichbehandlung sei vorliegend angebracht, diese zu Gunsten des gutgläubigen Sozialhilfebezügers und nicht zu seinen Ungunsten ausgestaltet sein müsste. Schliesslich wäre es auch aus teleologischer Sicht unbefriedigend, wenn der Erlass des staatlichen Rückforderungsanspruchs anders als der Rückforderungsanspruch an sich, welcher auf dem auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsatz der Rückerstattung wegen ungerechtfertigter Bereicherung beruht und unbestrittenermassen sowohl bei rechtmässigem als auch bei unrechtmässigem Leistungsbezug besteht (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, Rz. 148; VGE VD.2016.35 vom 11. November 2016 E. 2), behandelt würde. Aufgrund dieser Ausführungen ist § 19 Abs. 2 SHG auch auf rechtmässig bezogene Leistungen analog anwendbar und ein Erlass des Rückforderungsanspruchs somit grundsätzlich möglich.

3.4 Daraus folgt, dass die Sozialhilfe auf das Erlassgesuch hätte eintreten müssen und der Rekurs daher gutzuheissen ist. Erachtet das Verwaltungsgericht einen Rekurs als begründet, so hebt es den angefochtenen Entscheid auf und entscheidet entweder reformatorisch in der Sache neu oder weist die Sache kassatorisch an die Behörde zu neuem Entscheid auf der Grundlage der Erwägungen des Verwaltungsgerichts zurück (§ 20 Abs. 1 und 2 VRPG; VGE VD.2014.229 vom 2. Juni 2015 E. 3.4). Ein Entscheid in der Sache kommt nur in Betracht, wenn die Angelegenheit spruchreif ist und sofort sowie endgültig zum Abschluss gebracht werden kann. Ansonsten muss es mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz sein Bewenden haben. Aufgrund des Nichteintretensentscheids und der deshalb unterbliebenen materiellen Auseinandersetzung mit dem Erlassgesuch scheidet eine reformatorische Entscheidung im vorliegenden Fall von vornherein aus. Die angefochtenen Entscheide sind daher zu kassieren und die Sache zum neuen Entscheid über das Erlassgesuch an die Sozialhilfe zurückzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben und der Vorinstanz die Kosten der Vertretung der Rekurrentin aufzuerlegen. Da der Rekurrentin mit Verfügung vom 11. Juli 2016 die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung mit B_____ bewilligt worden ist, ist die Parteientschädigung direkt ihrem Vertreter zuzusprechen. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist der angemessene Aufwand vom Gericht zu schätzen. Aufgrund der drei eher kurzen Eingaben der Rekurrentin, welche im Wesentlichen auf der bereits vorinstanzlich erfolgten Argumentation beruhen, erscheint ein Vertretungsaufwand von rund 5 Stunden zum praxisgemäss anzuwendenden Überwälzungstarif von CHF 250.■, zuzüglich Auslagen, angemessen. Zusammen mit den notwendigen Auslagen ist die Vorinstanz zu verpflichten, dem Vertreter der Rekurrentin, B_____, eine Parteientschädigung von CHF 1■400.■ zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 % zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.